

igkg-schwyz

Interessengemeinschaft
Kaufmännische Grundbildung Schwyz

E-Mail
Webseite

info@igkg-sz.ch
www.igkg-sz.ch

STATUTEN

Interessengemeinschaft
Kaufmännische Grundbildung Schwyz

igkg-schwyz

vom

28. November 2002 (Gründungsversammlung)

13. April 2011 (formelle Anpassungen)

Inhaltsverzeichnis	2
Kapitel 1 Name und Sitz	3
Art. 1 Name.....	3
Art. 2 Sitz	3
Kapitel 2 Zweck und Aufgaben	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Aufgaben.....	3
Art. 5 Non-profit Organisation	3
Kapitel 3 Mitglieder	4
Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme	4
Art. 7 Austritt	4
Kapitel 4 Organe	4
Art. 8 Organe	4
4.1 Mitgliederversammlung	4
Art. 9 Stellung	4
Art. 10 Aufgaben.....	4
Art. 11 Einberufung.....	5
Art. 12 Beschlüsse.....	5
Art. 13 Versammlungsleitung.....	5
4.2 Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss	5
Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung	5
Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses.....	5
Art. 16 Aufgaben des Vorstandes.....	6
Art. 17 Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses.....	6
Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung.....	6
Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung	6
Art. 20 Unterschriftenregelung.....	6
4.3 Präsidium	6
Art. 21 Aufgaben des Präsidiums	6
4.4 Kurskommission	7
Art. 22 Zusammensetzung der Kurskommission	7
Art. 23 Aufgaben der Kurskommission	7
4.5 Rechnungsrevisoren	7
Art. 24 Wahl der Rechnungsrevisoren.....	7
Art. 25 Aufgaben der Rechnungsrevisoren.....	7
Kapitel 5 Geschäftsstelle	7
Art. 26 Aufgaben der Geschäftsstelle	7
Kapitel 6 Qualifikationsverfahren	7
Art. 27 Prüfungsexperten.....	7
Kapitel 7 Finanzen	8
Art. 28 Zusammensetzung der Einnahmen	8
Art. 29 Mitgliederbeiträge und Kurskosten.....	8
Art. 30 Haftung.....	8
Art. 31 Information	8
Art. 32 Geschäftsjahr	8
Art. 33 Entschädigung	8
Kapitel 8 Schlussbestimmungen	8
Art. 34 Auflösung	8
Art. 35 Vermögen.....	9
Art. 36 Inkrafttreten	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art.1 Name

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schwyz igkg-schwyz,

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der igkg-schwyz ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der igkg-schwyz ist es:

1. die kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern, sofern nicht eine andere Branchenorganisation dafür zuständig ist;
2. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
3. die Bestrebungen der IGKG Schweiz zu unterstützen.

Art. 4 Aufgaben

Die igkg-schwyz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. **kaufmännische Grundbildung:**
 - a. Durchführung der überbetrieblichen Kurse der Ausbildungsbranche „Dienstleistung und Administration“ für Lernende gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
 - b. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Bildungswesens und des Qualifikationsverfahrens zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsfachschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
 - c. Mithilfe bei der Organisation des praktischen und berufskundlichen Qualifikationsverfahrens, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 - d. Förderung des Lehrstellenangebotes;
 - e. Beratung der kaufmännischen Lehrbetriebe;
 - f. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner (Lehrmeister) und Auszubildner; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbildner.
2. **Nachwuchsmarketing:** Information der Berufsberatungsstellen und der Volksschulen über die Ausbildungsmöglichkeiten.
3. **Interessenvertretung:** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung.
4. **Die Organisationen der Arbeitswelt:** OdA (Beruf- und Branchenverbände, Sozialpartner), vermitteln Berufsqualifikationen in der Ausbildungsbranche „Dienstleistung und Administration“.
5. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufsbildung.

Art. 5 Non-profit Organisation

Die igkg-schwyz erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der igkg-schwyz können folgende Mitglieder angehören:
 - a. Lehrbetriebe, welche Lernende ausbilden und/oder die über eine entsprechende Berechtigung der zuständigen Amtsstelle verfügen;
 - b. Institutionen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen;
 - c. Weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Soweit es sich um die Aufnahme eines Lehrbetriebes handelt, ist der geschäftsleitende Ausschuss, in den übrigen Fällen der Vorstand zuständig.
3. Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tage nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 8 Organe

Die Organe der igkg-schwyz sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. geschäftsleitender Ausschuss
4. Kurskommission
5. Rechnungsrevisoren

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung¹ ist das oberste Organ der igkg-schwyz. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der igkg-schwyz.
2. Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
3. Budgetgenehmigung, Festsetzung der Beiträge, bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kursbeiträgen und weiteren Beiträgen.
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht von Amtes wegen im Vorstand Einsitz nehmen.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Teil- und Totalrevision der Statuten.
7. Anträge der Vereinsmitglieder.

¹ Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB
2011 Statuten igkg-schwyz - MV 13.04.2011

Art. 11 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes;
 - b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 Beschlüsse

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.
2. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Versammlungsleitung

1. Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bei Abstimmungen wie auch bei Wahlen den Stichentscheid.

4.2 Vorstand und geschäftsleitender Ausschuss

Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses

1. Der Vorstand besteht aus 8 – 11 Vereinsmitgliedern:
 - a. Präsident
 - b. Finanzverantwortlicher
 - c. Aktuar
 - d. Vertretern der Lehrbetriebe
 - e. Präsident der Kurskommission
 - f. Chefexperte
 - g. Vertretung des Amtes für Berufsbildung
2. Der geschäftsleitende Ausschuss bildet sich aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Aktuar
 - d. Finanzverantwortlicher
 - e. Präsident der Kurskommission

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Tätigkeiten der igkg-schwyz.
2. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Wahl der Leitung der Geschäftsstelle.
5. Wahl der Mitglieder der Kurskommission, sofern sie nicht von Amtes wegen dazugehören.
6. Förderung des Berufsnachwuchses.
7. Beschlussfassung über sämtliche weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 17 Aufgaben des geschäftsleitenden Ausschusses

Der geschäftsleitende Ausschuss kann in dringenden Fällen die Aufgaben des Vorstandes übernehmen; er orientiert den Vorstand an dessen nächster Sitzung.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Innerhalb des Vorstandes wird die Kontinuität durch verschiedene Amtsperioden sichergestellt.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Versammlung gewählten Präsidenten selbst. Er wählt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Unterschriftenregelung

1. Der Präsident (in dessen Abwesenheit der Vizepräsident) führt in Zusammenarbeit mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.
2. Eine Bevollmächtigung für bestimmte Geschäfte an eine einzelne Person ist zulässig.

4.3 Präsidium

Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

1. Der Präsident leitet die igkg-schwyz.
2. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und führt sie.
3. Der Präsident vertritt die igkg-schwyz nach aussen.

4.4 Kurskommission

Art. 22 Zusammensetzung der Kurskommission

Die Kurskommission setzt sich zusammen aus:

1. Präsident der Kurskommission
2. Präsident der igkg-schwyz
3. Finanzverantwortlicher
4. Geschäftsstelle
5. Vertretung des Amtes für Berufsbildung Schwyz
6. Vertreter der kaufmännischen Berufsfachschulen

Art. 23 Aufgaben der Kurskommission

Die Aufgaben der Kurskommission sind in einem durch die IGKG Schweiz bestimmten Reglement festgelegt.

4.5 Rechnungsrevisoren

Art. 24 Wahl der Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die keinem anderen Organ der igkg-schwyz angehören dürfen.
2. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der igkg-schwyz.
2. Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Geschäftsstelle

Art. 26 Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Die igkg-schwyz unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt. Diese sorgt für ausreichende Information der Mitglieder und Lehrbetriebe. Die Geschäftsstelle steht in einem Auftragsverhältnis zur igkg-schwyz.
2. Das Rechnungswesen kann getrennt von der Geschäftsstelle in einem Auftragsverhältnis geführt werden.
3. Der Vorstand erstellt für alle delegierten Aufgaben ein Pflichtenheft.

Kapitel 6 Qualifikationsverfahren

Art. 27 Prüfungsexperten

Der Vorstand nominiert zuhanden der zuständigen kantonalen Kommission für das Qualifikationsverfahren die Experten für das betriebliche Qualifikationsverfahren.

Art. 28 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen der igkg-schwyz setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen.
2. Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden.
3. Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmenden für die berufliche Weiterbildung.
4. Subventionen von Bund und Kanton für die üK's und die berufliche Weiterbildung.
5. allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 29 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages an die igkg-schwyz wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
2. In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmenden für die berufliche Weiterbildung enthalten.
3. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten Beitrages.
4. Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich zu den Kurskosten noch einen Verwaltungskostenbeitrag. Die gleiche Regelung gilt für beitrags säumige Mitglieder.

Art. 30 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der igkg-schwyz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Information

Die igkg-schwyz sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit. Nach aussen informiert der Präsident.

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der igkg-schwyz ist das Kalenderjahr. Der nächste Geschäftsabschluss ist am 31.12.2011.

Art. 33 Entschädigung

Der Vorstand und allfällige Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt diese in einem Spesenreglement fest. Mit der Geschäftsstelle wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Art. 34 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der igkg-schwyz bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Art. 35 Vermögen

1. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der igkg-schwyz ist das allfällig verbleibende Vermögen der IGKG Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.
2. Bei einer Wiedergründung der igkg-schwyz innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an die igkg-schwyz. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der IGKG Schweiz über.

Art. 36 Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der igkg-schwyz am 28.11.2002 genehmigt; sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.
2. Die formellen Anpassungen wurden von der Mitgliederversammlung vom 13. April 2011 genehmigt.

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schwyz - igkg-schwyz

Der Präsident



Bernhard Schuler

Der Finanzverantwortliche



André Wespi